

Taunus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz · Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Die „Taunus-Zeitung“ mit ihren Neben-Ausgaben erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis einschließlich der Wochen-Beilage „Taunus-Blätter“ (Dienstage) und des „Illustrierten Sonntags-Blattes“ (Freitage) in der Geschäftsstelle oder ins Haus gebracht vierteljährlich M. 1.75, monatlich 60 Pfennig, beim Vorbestellen und am Zeitungsständer des Verkäufers vierteljährlich M. 1.50, monatlich 50 Pfennig (Beleggeld nicht mit eingerechnet). — Anzeigen: Die 50 mm breite Zeitungszeile 10 Pfennig für beständige Anzeigen, 15 Pfennig für auswärtsige Anzeigen; die 85 mm breite Kellera-Beilage im Textfeld 35 Pfennig; tabellarischer Satz

Freitag
19
Januar

mit doppelt berechnet. Ganze, halbe, drittel und viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen ununterbrochener Anzeigen in kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachschlag. Jede Nachschlagszahlung wird hinfort bei gerichtlichem Beitreibung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Tausend M. 5. — Anzeigen-Ausnahme: größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmten Stellen wird zunächst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 16 · 1917

Verantwortliche Schriftleitung Druck und Verlag:
Ph. Kleinbühl, Königstein im Taunus
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

42. Jahrgang

Der österreichisch-ungar. Tagesbericht.

Wien, 18. Jan. (W. B.) Amtlich wird verlautbart:
Östlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radens.

Tulcea und Jacea in der Dobrudscha wurden von russischer Artillerie beschossen.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Zwischen dem Putna- und Susta-Tal hatte eine kleine Unternehmung vollen Erfolg. Ein Offizier, 230 Mann und ein Maschinengewehr wurden eingebracht. Südlich der Ottoz-Strasse brachen starke russische Angriffe in unserem Artillerie- und Maschinengewehrfeuer zusammen.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

In Wolhynien erhöhte feindliche Artillerietätigkeit.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auf der Karst-Hochfläche und im Wippach-Tale hielt auch gestern stärkeres Artilleriefeuer an.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Der Seekrieg.

11 feindliche Schiffe versenkt, 2 beschlagnahmt.

Basel, 18. Jan. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Jf.) Aus London meldet die „Agence Havas“: Die Admiralität berichtet: Seit einiger Zeit bestand die Vermutung, daß folgende Rauffahrtsschiffe, die lange überfällig waren, von den Deutschen versenkt worden sind: Die britischen Schiffe „Dramatist“, „Admiral“, „Minch“, „Netterby“, „Hall“, „Mount Temple“, „King George“, „Georgie“ und „Voltaire“ und die französischen Schiffe „Nantes“ und „Amidès“. Es liegt eine definitive Nachricht aus Pernambuco vor, daß diese Annahme richtig ist. Am 15. Januar abends kam der japanische Dampfer „Hudson Maru“ in der Höhe von Pernambuco mit den Kapitän und 237 Mann der Besatzung einiger verloren gegangener Schiffe an, die an verschiedenen Daten zwischen dem 12. Dezember und 12. Januar versenkt wurden. Außerdem wurde der Dampfer „Saint Theodore“ beschlagnahmt und mit einer Prisenbesatzung versehen.

Der Dampfer „Yarrowdale“ wurde beschlagnahmt und mit ungefähr 400 Mann von anderen versenkten Schiffen, die gelandet werden sollten, weitergeschickt. Ueber den Verbleib der beiden Schiffe ist nichts Näheres bekannt.

Haag, 18. Jan. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Jf.) Reuter meldet aus London: Das norwegische Dampfschiff „City of Tampico“ (1513 Tonnen) wurde versenkt. Es wird bestätigt, daß das Dampfschiff „Hansi“ aus Bergen am 7. Januar versenkt worden ist. Die Mannschaft des vernichteten norwegischen Dampfschiffes „Beisfold“ wurde gerettet. Das Dampfschiff „Ophir“ traf mit der Mannschaft des norwegischen Dampfschiffes „Solvang“ (2970 Tonnen) an Bord ein, das am 10. Januar von einem Unterseeboot versenkt wurde. Das norwegische Dampfschiff „Otto“ (401 Tonnen) ist, wie verlautet, gesunken.

Die Entente-Antwort an die Schweiz.

Basel, 17. Jan. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Jf.) Die heute vom Ministerpräsidenten Briand dem Schweizer Gesandten in Paris, Herrn Lardy, überreichte Antwort der Verbündeten hat folgenden Wortlaut:

Die Verbündeten haben die Note vom 22. Dezember 1916 erhalten, durch welche die Bundesregierung im Anschluß an die vom Präsidenten Wilson am 18. Dezember an die kriegführenden Mächte gerichtete Note den Wunsch ausdrückte, bei ihnen die Initiative des Präsidenten der Vereinigten Staaten zu unterstützen, und im Wunsch nach Wiederherstellung des Friedens sich bereit erklärte, an der Annäherung der im Kriege liegenden Nationen zu arbeiten und die Grundlage für ein fruchtbares Zusammenwirken unter den Völkern zu schaffen. Die ganze Welt kennt die Bemühungen, welche die Schweiz in hochherziger Weise stets unternommen hat, um die Leiden der Internierten, Schwerverwundeten

und Evakuierten zu mildern, denen unaufhörlich die hingebendste Pflege gewidmet wurde. Die Verbündeten zollen daher auch den Gefühlen und Absichten Anerkennung, von denen die Mitteilung der Bundesregierung Zeugnis ablegt. Ihre Haltung ist in der Antwort an den Präsidenten Wilson klar gezeichnet worden. Da die Bundesregierung auf die Vorschläge Amerikas Bezug genommen hat, beehren die verbündeten Regierungen sich, ihr hiermit den Wortlaut ihrer Antwort mitzuteilen. Sie möge in diesem Dokument, das von der Rote der belgischen Regierung begleitet ist, die Darlegung der Gründe erblicken, weshalb die Verbündeten es für unmöglich erachten, den Wünschen zu entsprechen, denen die Schweiz sich angeschlossen hat.

Noten gleichen Inhalts wurden den Pariser Gesandten Schwedens, Dänemarks und Norwegens überreicht.

Die Friedensfrage.

New York, 18. Jan. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., Jf.) Die Zeitungen geben ziemlich unwillig zu, daß der Frieden jetzt unmöglich geworden sei. Die „World“ erwartet einen anderen Frieden erst nach heftigen Kämpfen im Frühjahr. Einige Zeitungen halten es für unecht, daß Deutschland ablehnt, Friedensbedingungen zu veröffentlichen.

Amsterdam, 18. Jan. (W. B.) „Allgemeines Handelsblad“ zufolge, meldet der Washingtoner Korrespondent der „Morning Post“, daß Staatssekretär Zimmermann eine Unterredung mit dem Berichterstatter der „Associated Press“ gehabt habe, in der dieser gesagt hätte, daß es die Antwort der Entente Deutschland unmöglich mache, weitere Schritte zur Erreichung des Friedens zu tun.

Reise Zimmermanns nach Wien.

Berlin, 18. Jan. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Dr. Zimmermann begibt sich zur Erwidierung des Besuches des Grafen Czernin und um sich dem Kaiser Karl vorzustellen, morgen nach Wien.

Die russische Krise.

Wechsel im Kriegsministerium. — Rücktritt des Fürsten Volkonski.

Petersburg, 18. Jan. (W. B.) General Beliajew, ehemaliger Gehilfe des Kriegsministers und Chef des Generalstabes, wurde zum Kriegsminister ernannt anstelle von General Schuwajew, der zum Reichsratsmitglied ernannt wurde. Der Rücktritt des Gehilfen des Ministers des Innern, Fürsten Volkonski, des ehemaligen Vizepräsidenten der Duma, ist bewilligt worden.

Kranke Kriegsgefangene in Norwegen.

Aristania, 17. Jan. (W. B.) Hiesigen Blättern zufolge, sind in Norwegen alle Vorkehrungen getroffen, um kranke Kriegsgefangene aufzunehmen. Die aus Deutschland und Österreich-Ungarn sollen auf Gehöften und in Sanatorien in Valdres und in der Umgebung von Eidsvold untergebracht werden, wo bereits für mehrere hundert Kranke alles bereitsteht. Da Frankreich und England das norwegische Angebot abgelehnt haben, werden nur deutsche, österreichisch-ungarische und russische Kriegsbeschädigte in Norwegen Aufnahme finden. Wie das Wolffsche Bureau erfährt, steht die endgültige Zustimmung der russischen Regierung noch aus, dürfte aber in einigen Wochen eintreffen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

In den nächsten Tagen werden in allen Garnisonen Aufrufe zur freiwilligen Meldung von Hilfsdienstpflichtigen, weiblichen Personen und Jugendlichen ergehen.

Benötigt werden die Aufgerufenen für Garnison-Wachdienst, militärischen Arbeitsdienst, Schreiber-Ordnanz-Burschen, Eisen- und Brückenschut.

Alles Nähere enthalten die in den einzelnen Garnisonen erscheinenden Aufrufe.

Die Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Das polnische Meer.

Berlin, 18. Jan. (W. B.) Unter den in Deutschland sich aufhaltenden, im Königreich Polen beheimateten polnischen

Arbeitern ist vielfach die Meinung verbreitet, daß ihre zwangsweise Einziehung zum polnischen Heere beabsichtigt ist. Eine solche Absicht besteht nicht, vielmehr wird darauf hingewiesen, daß sich das polnische Heer nur aus Freiwilligen ergänzt. Alle Gerüchte über eine zwangsweise Einziehung beruhen auf Erfindung oder böswilliger Ausstreuung.

Preußisches Abgeordnetenhaus.

Die Generaldebatte über den neuen Etat.

Berlin, 18. Jan. Das preußische Abgeordnetenhaus begann heute die Generaldebatte über den Etat. Es sei von vornherein festgestellt, daß der Etat selbst in der Erörterung nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte. Sein Inhalt wurde von den meisten Rednern nur kurz gestreift und nur zwischen dem nationalliberalen Dr. Friedberg und dem Finanzminister Dr. Henke entspann sich eine kleine Auseinandersetzung, ob angesichts des guten Abschlusses des Etats die vorjährige Steuernovelle notwendig gewesen wäre oder nicht. Im Mittelpunkt der Debatten standen die großen politischen Fragen, die Fragen der äußeren Politik, der Kriegsführung, der zukünftigen inneren Politik und der Ernährung.

Der erste Redner, der konservative Führer Herr v. Henkebrand, forderte die Landwirtschaft auf, trotz aller Schwierigkeiten, die für alle Stände bestehen, das letzte Opfer zu bringen, indem er sie daran erinnerte, daß sie jetzt halten müssen, was sie beim Zolltarif versprochen haben. In Uebereinstimmung mit allen Rednern aus dem Hause, geistelte er mit scharfen Worten die frivole Ablehnung unseres Friedensangebotes durch die Feinde, eine Ablehnung, die das deutsche Volk zur äußersten Entschlossenheit mit seinen Verbündeten zusammenschweißen werde. Zu dieser äußersten Entschlossenheit rechne der konservative Führer auch die rücksichtslose Anwendung unserer U-Boote. Von einer allgemeinen Kriegszielbetrachtung hielt sich Herr v. Henkebrand fern, weil der Zeitpunkt, da alles auf der Schneide des Schwertes stehe, da alles von unseren militärischen Erfolgen der nächsten Zeit abhängt, für eine Kriegszielbetrachtung wenig günstig sei. „Wir wollen siegen.“

Der Fortschrittler Dr. Bachnide dankte dem konservativen Redner und stellte ausdrücklich fest, daß dem hochherzigen Friedensangebot des Kaisers von seiner Seite im preußischen Abgeordnetenhaus Widerspruch erwachsen ist, und wies auf die nützlichen Folgen hin, die es für unsere Kämpfer an der Front und für die Dulder in der Heimat gehabt hat und auf die Sympathien, die wir damit bei den wirklich Neutralen geerntet haben.

Recht interessant waren die Darlegungen des freikonservativen Dr. v. Kardorff, eines Sohnes des alten, temperamentvollen Führers der freikonservativen Partei. Er fand auch Worte der religiösen Duldsamkeit, die bei der großen Mehrheit des Hauses, vor allen Dingen aber im Zentrum, deren bekannter Führer Herold sich kurz vorher über konfessionelle Zurücksetzung von Katholiken beklagt hatte, lebhaft Zustimmung weckte. Weiter billigt er ausdrücklich die Zurückhaltung des Reichstages bei der Mitteilung des Kanzlers über unser Friedensangebot, denn jedes unvorsichtige Wort hätte damals den Feinden ein Vorwand sein und verhindern können, daß sie nun in ihrer ganzen nackten Blöße vor uns stehen.

Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn von Kardorff nahm Herr v. Breitenbach nicht als Ressortminister, sondern in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums das Wort, um in einer klugen und abgemessenen Rede in Uebereinstimmung mit dem ganzen Hause das Land zum Kampf bis zum äußersten aufzufordern. Der Redner freute sich, daß heute Niemand im Hause die Politik des Reichskanzlers angegriffen habe. Aber gegenüber den Treibereien außerhalb des Parlaments hielt sich Herr v. Breitenbach für verpflichtet und für berechtigt, darauf hinzuweisen, daß, wer durch heftige Angriffe das Gelingen des leitenden Staatsmannes nach außen erschüttert, nicht nur vor sich, sondern vor dem Volk, vor der Geschichte eine außerordentlich schwere Verantwortung auf sich nehme. In diesem Punkte schloß sich ihm später der Fortschrittler Dr. Bachnide ausdrücklich an. Dabei zerstörte er auch das Märchen, als sei die fortschrittliche Volkspartei eine Bethmann-Partei. „Personen sind uns gleichgültig“, stellte der fortschrittliche Führer fest. Wir unterstützen einen Kanzler, solange er nach unserer Auffassung eine im vaterländischen Interesse gute Politik treibt

und wir versagen ihm unsere Unterstützung, wenn wir seine Politik dem Vaterlande schädlich halten.

Es sprachen noch der nationalliberale Abgeordnete Friedberg zu den einzelnen Etatspunkten und betonte, daß die Frage des preussischen Wahlrechts unbedingt nach dem Frieden gelöst werden müsse. Auch die Redner der anderen Parteien waren hierin einig. Nur die Abgeordneten Hoffmann (Soz.) und v. Pappenheim (Kons.) wurden zur Ordnung gerufen, weil sie sich gegenseitig unparlamentarische Zursprache gemacht hatten. Darauf wurde die Weiterberatung auf Freitag verlagert.

Zur Frage der preussischen Wahlreform.

Röln, 18. Jan. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., 3f.) Zur Wahlreform in Preußen meldet die „Röln. Ztg.“:

„In parlamentarischen Kreisen rechnet man damit, daß die neue preussische Wahlrechtsvorlage zwar nicht während des Krieges, aber doch so zeitig eingebracht wird, daß sich der jetzige Landtag noch damit zu beschäftigen haben wird; nötigenfalls würde die Legislaturperiode zu diesem Zwecke verlängert werden. Der im Ministerium des Innern bekanntlich fertiggestellte Entwurf dürfte höchstwahrscheinlich die Beseitigung der indirekten Wahl und der öffentlichen Stimmabgabe bringen, sowie ein Pluralwahlrecht nach sächsischem Muster vorschlagen.“

Kriegsbeihilfen für Volksschullehrer.

Berlin, 18. Jan. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg.) Die Fortschrittliche Volkspartei hat im preussischen Landtage einen Antrag eingebracht, Bestimmungen dahin zu treffen, daß die den Staatsbeamten bewilligten laufenden Kriegsbeihilfen und einmaligen Kriegsteuerzulagen unverzüglich auch denjenigen Volksschullehrern und Lehrerinnen in entsprechender Höhe ausbezahlt und weiter gezahlt werden, an die sie jetzt nicht zur Auszahlung gelangen, und zwar die laufenden mit rückwirkender Kraft.

Lokalnachrichten.

* Da eine Bormahme von Wahlen nach den Vorschriften der Reichsverfassungsordnung während der Kriegsdauer nicht erwünscht erscheint, wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 18. April 1916 durch eine Verordnung des Bundesrats vom 11. Januar 1917 die Dauer der betreffenden Mandate bis längstens auf den Schluß des Kalenderjahres festgesetzt, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

* Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr mit Ausführungsbestimmungen, ferner über die Gewährung von Hafenzulagen an Holzfahrtperde, über die Bestandsaufnahme von Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte am 15. Februar und eine Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle über den Umtausch von Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren.

* Erlaubnis des Saatgutverkehrs. (W. B. Amtlich.) Verkehr mit Sommergerste und Hafer zu Saatweiden. Der Verkehr mit Saatgut von Sommergerste und Hafer, der bis jetzt verboten war, ist nunmehr vom Kriegsernährungsamt erlaubt und der gleichen Regelung unterworfen worden, die bereits für Brotgetreide gilt. Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Saatgerste oder Hafer zu Saatweiden kann daher nunmehr gegen Saaffarte vor sich gehen. Die Zulassung zum Handel mit nicht selbst gebautem Saatgut erfolgt bei Hafer und Sommergerste durch die Reichsfuttermittelstelle, die ihre Befugnisse auf andere Stellen übertragen kann. An den Bestimmungen der Höchstpreisverordnungen, nach denen Saathafer und Gerste, die in anerkannten Saatgutwirtschaften, oder in solchen Betrieben gezogen wurden, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf selbstgezeugenen Saatgutes befaßt haben, und höchstpreisfrei sind, ist nichts geändert worden. Gegen übermäßige Preissteigerungen bei einem Saatgut bieten die allgemeinen Bestimmungen eine genügende Handhabe.

* Die Neuregelung des Tabakverbrauchs tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft. Die Fabriken schränken die Erzeugung auf 10 v. H. ein. Es ist die mit der Neuregelung verbundene Beschränkung der Tabakverarbeitung darauf zurückzuführen, daß eine Einfuhr von Rohabakmengen in einem dem gewaltig gestiegenen Verbrauch von Tabakerzeugnissen während der Kriegszeit entsprechenden Umfang im Allgemeininteresse nicht mehr zugelassen werden kann, weshalb der Verbrauch der vorhandenen reichlichen Vorräte abgeschwächt werden muß, um das Tabakgewerbe vom Auslande unabhängiger zu gestalten und ein Auskommen mit den Vorräten für lange Zeit zu gewährleisten. Die freizulassenden Arbeiter werden in das Zivildienstpflichtverhältnis durch Anmeldung beim stellvertretenden Generalkommando überführt. Alle Tabakhersteller sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Heereslieferungen, d. h. 60 v. H. der Erzeugung, auszuführen. Preisheraufsetzungen dürfen nicht vorgenommen werden.

* Höchstpreise im Eisengewerbe. Wie der „Röln. Ztg.“ aus Düsseldorf berichtet wird, steht die Festsetzung von Höchstpreisen für Eisenerzeugnisse aller Art unmittelbar bevor. Als Wertpreise kommen dabei im allgemeinen die bisherigen Verbands- und Konventionspreise mit den bekannten Frachtpreislagen in Betracht. Dem Handel wird auf die Wertpreise neben dem Skonto, den er bisher erhielt, ein Aufschlag von 5 Prozent zugewilligt. Für Preise ab Lager werden bestimmte Vergütungen für Lagerkosten gewährt, die beispielsweise bei Stabeisen 85 Mark die Tonne betragen. In ähnlicher Weise werden die Vergütungen für andere Erzeugnisse berechnet.

* Der Kommunalantrag des Regierungsbezirks Rassel ist zum 26. Februar und der Kommunalantrag von Wiesbaden zum 30. April berufen worden.

* Kein 7 Uhr-Ladenschluß für Friseure. Bei den Frisuren herrscht Unsicherheit darüber, ob der im Interesse der Kohlenersparnis angeordnete 7 Uhr-Ladenschluß auch für Friseurgeschäfte Geltung habe. Die „Deutsche Städte-Korrespondenz“ erfährt dazu von unterrichteter Seite, daß die Aufsichtsbehörden auf dem Standpunkt stehen, daß der 7 Uhr-Ladenschluß für Friseure und Barbier nicht in Frage kommt. Die Bestimmung über die um 7 Uhr zu erfolgende Schließung der Geschäfte bezieht sich lediglich auf Ladengeschäfte, in denen ein Verkauf stattfindet. Demgemäß dürfen natürlich auch in einem Friseurgeschäft nach 7 Uhr abends keinerlei Waren mehr verkauft werden. Die anderweitige Bedienung der Kundschaft (frisieren, rasieren usw.) ist zulässig, ebenso wie dies ja auch in der Nachtzeit am Sonntag, in der andere Geschäfte geschlossen haben, erlaubt ist.

* Hohe Fellpreise. Ganz ungewöhnlich hohe Preise bieten in diesem Winter die Rauchwarenhandlcr für Wildfelle. Für Fuchsbälge werden bis zu 30 M., für Marder bis zu 50 M., für Iltisse 10 M., für Ottern 50 M., für Wiesel 2.50 M., für Dachse 5 M., für Hirschdecken 15 M., für Rehdecken 4 M. und für Hasenfelle 1.20 M. geboten. Diese im deutschen Rauchwarenhandel noch nicht dagewesenen Preise finden ihre Erklärung darin, daß die Zufuhr ausländischer Felle infolge des Krieges fehlt und man deshalb zu den heimischen Fellen greifen muß. Und es geht auch so.

* Der Dank der katholischen Frauen Deutschlands an den Kaiser aus Anlaß des jüngsten kaiserlichen Aufrufs an das deutsche Volk birgt eine Fülle tiefer und schöner Gedanken. Der 750 000 deutsche katholische Frauen umfassende Zentralrat dankt dem Kaiser zunächst ehrfurchtsvoll für das Vertrauen, das Deutschlands oberster Kriegsherr auch in die Kraft des deutschen Weibes setzt. Dieses hohe Vertrauen im Dienste unseres geliebten Vaterlandes zu rechtfertigen, wird für uns die vornehmste Aufgabe der Zukunft sein. Wir wollen mit unseren Kindern als ein Heer von Betern, die ihre gerechte Sache in die Hand des gerechten Gottes legen, immerdar hinter unsern kämpfenden Truppen stehen. Wir wollen, ohne zu klagen, unsere Gatten, Söhne und Brüder in den harten Entscheidungsschlachten hinausziehen lassen und ihren Mut und ihre Begeisterung stets zu neuer Flamme entfachen. Wir wollen das Letzte aufbieten, was Frauenkraft zu geben vermag, um im Hungerkriege zu siegen. Wir wollen in rastloser Arbeit überall eintreten, wo der Krieg den Mann aus friedlichem Schaffen in den rauen Dienst der Waffen zwingt. Wir wollen insbesondere in der Ausgestaltung des Vaterländischen Hilfsdienstes das Hindenburg-Programm zu verwirklichen suchen. Wir wollen in Frauen-Lapferkeit unsere Jugend zu einem Geschlecht erziehen, das der mit dem Edelblut unserer Gefallenen erkaufte deutschen Freiheit würdig ist. Ein Volk, das flagelos und in eiserner Entschlossenheit, während die dunkelste Wetterwolke des Krieges heraufzieht, seinem Herrscher das feierliche Gelöbniß ablegt: Siegen oder Sterben! kann nicht untergehen.

* Aus der Porzellanindustrie. Der Verband deutscher Porzellanfabriken beschloß die Erhöhung der Konkurrenzpreise um 20 Prozent.

* Konserven und Fajbohnen. Die Gemüse- und Konserven-Kriegsgesellschaft teilt mit, daß der Absatz von Gemüse-Konserven und Fajbohnen nach wie vor streng verboten ist. Die Freigabe des Absatzes wird erst in einigen Wochen erfolgen. Die Gemüsekonserven sollen für die gemütsärmste Zeit aufgespart werden. Gegenteilige Nachrichten sind irrig.

* Weitere Einschränkung der Bierration. Die Frankfurter Brauereien haben ihren Abnehmern mitgeteilt, daß sie fortan nur noch 10 Prozent des im Jahre 1913 bezogenen Bierquantums liefern werden. Dabei tritt auch eine Preiserhöhung ein. Es wird allmählich Zeit, sich den Bierzahn ausziehen zu lassen.

* Aus den neuesten amtl. Verlustlisten: Franz Ungeheuer, Fischbach, verw., Rudolf Schmeer-Eronberg, bish. verm., gestorben, Gestr. Adolf Rother-Anspach, gefallen.

* Die Verpflegung im Felde. Ueber die den Soldaten im Felde zustehenden Gebühren ist folgendes zu bemerken: Die Soldaten draußen erhalten seit dem 1. Juni 1916:

Gemüse: 125 Gr. Reis, Graupen, Grieß, 300 Gr. Kartoffeln oder 50 Gr. Kartoffelflocken oder 60 Gr. Dörckartoffeln nebst entsprechenden Teilen der anderen Gemüseforten für den Ausfall an Kartoffeln gegenüber dem Portionsatz von 1500 Gr.

Bacchobst: 125 Gr.

Kaffee: 15 Gr. nebst 6 Gr. Zichorien.

an Brotaufstrich: 55 Gr. Butter oder Schmalz oder fettes Schweinefleisch in Dosen für den Westen, 65 Gr. Butter etc. für den Osten.

Käse: für den Kopf und Monat 200 Gr.

an Genußmitteln: unter besonderen Voraussetzungen (Klima, Witterung usw.) 0.1 Liter Branntwein.

Fruchtsaft: 0.02 Liter.

an Brot: bis zu 40 Gr. Mehl.

* Der preussische Staatshaushaltsplan bringt beim Eisenbahnetat eine Million Mark für die Erweiterung des Höchster Bahnhofes, 3 Millionen Mark für die Lokomotivenwerkstätten bei Ried und ferner 1 1/2 Millionen Mark für die selbständige Einführung der Homburger Linie in den Frankfurter Hauptbahnhof.

* Der Nationalstiftung wurden von Herrn Walthers vom Rath und der Frau des Höchster Ehrenbürgers Dr. Lucius je 50 000 Mark überwiesen und zwar mit der Bestimmung, daß hiervon der Stadt Frankfurt a. M. 50 Prozent, den Angehörigen der Provinz Hessen-Nassau 25 Prozent und dem Zentralkomitee in Berlin ebenfalls 25 Prozent zur Verfügung gestellt werden.

* Kriegsvorsorgung der Witwen und Waisen. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts sollen die Witwen und Waisen von Beamten, die im Kriege als Unteroffiziere oder Gemeine gefallen sind, neben der Versorgung aus der Zivilstelle auch die vollen Versorgungsgebühren aus Heeresmitteln, nämlich Witwen- und Waisengeld (allgemeine Ver-

sorgung), sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld zu beanspruchen haben. Sobald diese Entscheidung vorliegt, wird die Neuregelung der Militärversorgungsgebühren der betreffenden Witwen und Waisen durch das Kriegsministerium erfolgen. Eines besonderen Antrages der Hinterbliebenen bedarf es nicht.

* Ein drastisches Beispiel des Kettenhandels gibt die Frankfurter Preisprüfungsstelle bekannt: Ein Frankfurter Wirt kaufte Ende März 1916 ungefähr 800 Pfund Mandeln von einer Hamburger Firma zum Preise von 2.96 M. für das Pfund. Nachdem er die Ware bis Ende August auf Lager gehabt hatte, verkaufte er dieselbe an einen hiesigen Zwischenhändler zum Preise von 3.05 M.; dieser Verkaufspreis war als solcher nicht übermäßig hoch; es ist aber vollständig unverständlich, aus welchem Grunde ein Wirt die verhältnismäßig sehr große Menge Mandeln, welche er für seinen Wirtschaftsbetrieb wohl nicht gebrauchen konnte, aufkaufte hatte. Der Händler veräußerte drei Viertel der Ware erst am 12. Oktober 1916 an einen zweiten Zwischenhändler zum Preise von 6.40 M. das Pfund, also um mehr als das Doppelte teurer, als sein Einkauf betragen hatte. An Allein- händler kam die Ware erst im November 1916 und zwar zu drei Viertel zum Preise von 7.38 M. für das Pfund und ein Viertel zu 8.60 M. für das Pfund, mithin zu einem Preise, der ungefähr zweieinhalbfach so teuer war als der Einkaufspreis des Wirtes. Was schließlich den Kleinverkaufspreis anlangt, den der Verbraucher bezahlen mußte, so betrug dieser — ohne daß den beteiligten Kleinhändlern irgend ein Vorwurf zu machen wäre — mehr als das Dreifache desjenigen Preises, zu dem die Ware nach Frankfurt gekommen war. Dieser Fall des Kettenhandels mit Mandeln stellt ein überaus betrübliches Beispiel dar, in welchem in ausgedehntem Maße Preistreibern mit Lebensmitteln betrieben wurden. Gegen die Beteiligten ist Strafverfahren eingeleitet.

* Regelung der deutschen Einfuhr. Das Reichsgesetzblatt enthält eine Verordnung des Bundesrats nebst Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers über die Regelung der Einfuhr. Hiernach ist die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reiches nur noch mit Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin gestattet. Der Zweck der Verordnung ist, durch Unterbindung der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände unsere Zahlungsbilanz nach Möglichkeit zu entlasten und die für Auslandszahlungen verfügbaren Mittel, deren schärfere Kontrolle angestrebt wird, ausschließlich für die Beschaffung von nützlichen Einfuhrwaren nach dem Grade ihrer Notwendigkeit vorzubehalten. In der Ausführungsbestimmung des Reichskanzlers sind diejenigen Fälle vorge- sehen, in denen Waren auch fernerhin ohne besondere Bewilligung des Reichskommissars eingeführt werden dürfen.

* Der verwandelte Sonntagsbraten. In der letzten Woche nützte zwei Fuhrknechte bei dem Wirt und Mehger P. Jorschler in Wenigumstadt und verlangten ein Nachtessen. Als Jorschler aus seinem Schlachthaus ein Stück Fleisch holen wollte, war dasselbe verschwunden und wurde von ihm nach langem vergeblichen Suchen fein säuberlich eingewickelt — im Sitzkasten des Wagens der beiden Fuhrleute gefunden. Statt nun Lärm zu schlagen, nahm der scheinbar mit gutem Humor begabte Wirt das Fleisch wieder an sich und legte dafür zwei säuberlich eingewickelte Badseife hinein. Was wohl die beiden Langfinger zu diesem harten Braten gesagt haben?

* Die Nacht am Schwein. In Kirchrode bei Hannover hat ein Bauer ein fettes Schwein im Stall. Um seinen Schatz besorgt, den Diebe entführen könnten, hält seine Frau bis Mitternacht Wacht am Stalle, von dann an bis zum Morgen er selbst. Neulich sagte der biedere Alte: „Ich hätte nicht geglaubt, daß einem ein Schwein so viele schlaflose Nächte machen könnte.“

* Ein regierender Fürst als Kreistagsabgeordneter. In der letzten Kreistagsitzung des Kreises Worbis (Eichsfeld) wurde die Wahl des als Großgrundbesitzer im dortigen Kreise zum Kreistagsabgeordneten gewählten regierenden Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen für gültig erklärt. Der Fürst hatte mitgeteilt, daß er das Mandat ausüben werde.

Von nah und fern.

Anspach i. L., 18. Jan. Ein auf Urlaub weilender ober- hessischer Schirmkrieger kam hierher um sich ein paar Mark zu verdienen. In der Bahnhofswirtschaft Zeiß, wo er mit seiner Frau übernachtete, wurde ihm in der Nacht ein der Militär- behörde gehöriger Rucksack gestohlen, der auch sein Werkzeug barg. Als er sich betäubt nach dem Bahnhof begab, um wie- der nach Hause zu fahren, sah er auf einer Bank einen schlafenden jungen Mann, der den gestohlenen Rucksack auf dem Rücken hatte. Ohne etwaige Höflichkeitsformen beim Beden anzuwenden, verprügelte er den Dieb ganz gehörig, der an- gab, den Rucksack von einem Freunde für 50 Pfennige „ge- kauft“ zu haben. Die Sache wird nun durch die Polizei auf- geklärt werden.

Frankfurt, 19. Jan. Vor Weihnachten ließ sich in der Verkaufsstelle einer bekannten Frankfurter Seifenfabrik ein Soldat sehen, der täglich kleine Einkäufe in seinen Seifen machte; er kaufte jedesmal ein Stückchen. Von der Verkäuferin zur Rede gestellt, weshalb er so oft komme, meinte der Wehr- mann, er habe Ordonnenz bei verschiedenen Offizieren im „Hotel Schwan“, diese benötigten die Seife. Auch nach Weih- nachten setzte der Soldat seine Einkäufe fort. Er hat, wie jetzt festgestellt wurde, bei dieser Gelegenheit regelmäßig meh- rere Kästchen feinsten Seife gestohlen, deren Wert auf 600 bis 700 Mark geschätzt wird. Es handelt sich bei dem Dieb um den Gefreiten König, der im Zivilberuf Wirt in Röln ist.

— Der 60 Jahre alte pensionierte Eisenbahnbeamte Joh. Köhler wollte sich gestern Nachmittag auf sein Feld am Bent- holdsweg begeben. Dabei bekam er wahrscheinlich einen epi- leptischen Anfall und stürzte in eine Sandgrube. Als man

Röhler gegen Abend vermehrte und Nachforschungen anstellte, fand man ihn in der Grube. Ein sofort herbeigerufener Arzt konnte nur den bereits eingetretenen Tod feststellen.

Nied, 17. Jan. Ausgehoben wurde Montag Abend bei einer Frau E., Luisenstraße wohnhaft, ein französischer Kriegsgefangener. Das schamlose Weib, dessen Ehemann im Felde steht, ist erst vor wenigen Tagen wegen ähnlichen Geschehnissen zu 7 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Das sgl. Landratsamt hat die Frau gestern durch volle Namensnennung öffentlich an den Pranger gestellt.

Zeilsheim, 18. Jan. Im hiesigen Kaufhaus der Garbwerke wurde in letzter Nacht eingebrochen und Waren, besonders Lebensmittel im Werte von etwa 300 M gestohlen. Nach den Feststellungen sind es mehrere Diebe gewesen, von denen man jedoch bis jetzt noch keine Spur hat.

Wiesbaden, 18. Jan. Beim Diebstahl ertappt wurde in dem Fischgeschäft D. in der Ellenbogengasse eine Dame, die mit einem etwa zehnjährigen Jungen den Laden betreten hatte und diesem in einem unbewachten Augenblick ein Ristchen Würstchen und eine Blische Marmelade in eine Ledertasche steckte, womit der Junge verschwand. Zufälligerweise hatte aber ein anderer Junge von der Straße aus durch das Fenster den Vorgang beobachtet und hielt den jugendlichen Diebsgesellen fest. Auf diese Weise gelang es, die Dame des Diebstahls zu überführen und sie der Polizei zu übergeben.

Wiesbaden, 18. Jan. Das Schwurgericht verurteilte gestern den 32jährigen Tagelöhner Nikolaus Altenkirch aus Biebrich wegen Annahme des Amtes eines Polizeibeamten, wegen Erpressung, die er an einem Mädchen dadurch begangen, daß er unter Drohung von ihm Geld erprekte, und wegen Vornahme unfittlicher Handlungen an derselben, unter Verfassung mildernder Umstände zu vier Jahren Zuchthaus.

Wiesbaden, 18. Jan. In der Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Kaufmannserholungsheime wurde festgelegt, daß die Heime auch den Angehörigen der Presse unter den gleichen Voraussetzungen wie den sonstigen Mitgliedern offen stehen sollen. Nach dem Jahresbericht hat die Gesellschaft einen Stiftungszuwachs von rund 3.4 Millionen Mark zu verzeichnen. Ein Antrag auf Schaffung eines Altersheimes wurde grundsätzlich genehmigt.

Elville, 18. Jan. Wie die „Rhein. Volkszeitung“ meldet, stieß im Verlaufe eines Streites nach Schluß der Fortbildungsschule der 16jährige Schüler Rath dem gleichalterigen Arbeiter Bielsch ein Dolch in die Brust. Der Verletzte starb auf der Stelle.

Darmstadt, 18. Jan. Eine Frau in der Pantraststraße kam der Zimmerfeuerung zu nahe, so daß die Kleider Feuer fingen und die Frau mit schweren Brandwunden bedeckt von der Rettungswache nach dem städtischen Krankenhaus verbracht werden mußte, wo sie ihren Verletzungen erliegen ist.

Ludwigshafen a. Rh., 18. Jan. Der in einem Kampf mit Wildbienen bei Speyer schwer verwundete Oberjäger Gustav Hochbaum ist seinen Verwundungen erlegen.

Zweibrücken, 18. Jan. Wie dem „Pfälz. Merkur“ mitgeteilt wird, wurde zum Führer der Jagdstaffel Boelde Oberleutnant Holz aus Speyer, zuletzt im 8. bayerischen Infanterie-Regiment, ernannt. Der Vater des Offiziers ist Ziegeleibesitzer in Speyer. Schon im Frühjahr vorigen Jahres wurde der Pfälzer Flieger als Sieger über vier feindliche Flugzeuge im Tagesbericht der Obersten Heeresleitung rühmend erwähnt.

Kleine Chronik.

Mühlhausen i. Th., 19. Jan. Ein türkischer Bärenführer wurde auf der Landstraße bei Helmsdorf von seinem offenbar hungrigen Bären überfallen und durch Tatenhiebe im Gesicht so schwer verletzt, daß er in das Mühlhäuser Krankenhaus gebracht werden mußte. Unterstützt von seiner Begeleiterin gelang es dem Bärenführer schließlich, die Bestie mit einem Baumpfahl zu erschlagen. Fleisch und Fell des Bären wurden in Mühlhausen verkauft.

Strasbourg, 18. Jan. Das Feldkriegsgericht des Straßburger Gouvernements hatte unlängst über den Ingenieur Karl v. Steiger zu verhandeln, welcher der Spionagetätigkeit zum Nachteil unseres Heeres beschuldigt wurde. Er wurde überführt und zum Tode verurteilt. Wie eine Bekanntmachung an den Anschlagssäulen der Stadt besagt, ist das Urteil am 15. Januar durch Erschießen vollstreckt worden.

Adn, 18. Jan. In der vergangenen Nacht ereignete sich ein Eisenbahnunglück. Auf der Hohenzollernbrücke entgleiste aus unbekannter Ursache ein Personenzug und mehrere Wagen stürzten um. Anscheinend sind keine Toten zu beklagen. Verletzt wurden etwa 20 Personen. Die Untersuchung ist eingeleitet. Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

Nachrichten vom Kapitän der „Emden“ bringt aus Briefen eines im englischen Offizierslager in Regworth (Derbyshire) gefangen gehaltenen deutschen Offiziers die „Magd. Ztg.“. In einem Schreiben vom 20. Oktober d. J. heißt es u. a.: Gestern ist Kapitän v. Müller, der Kommandant der „Emden“, im Lager angekommen. Wir

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 19. Jan. (W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Unsere Patrouillen führten an mehreren Stellen erfolgreiche Unternehmungen durch.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls
Prinz Leopold von Bayern.

Die in den letzten Tagen regere Gefechtsstätigkeit flaut wieder ab.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Nördlich des Susita-Tales, in der Gegend von Marasti, scheiterten gegen unsere Höhenstellungen unternommene Angriffe unter schweren Verlusten für den Feind.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls
von Madensen.

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Der Vorstoß einer englischen Kompagnie gegen Seres wurde leicht abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Frankfurt a. M., 19. Jan. (W. B.) Das Stellvertretende Generalkommando des XVIII. Armee-Korps gibt bekannt, daß zum Austausch von zurückgestellten kriegsverwendungsfähigen Personen des Post- und Eisenbahndienstes eine größere Anzahl Hilfsdienstpflichtiger benötigt werden. Ferner werden Hilfsdienstpflichtige gesucht, zur Bildung von Abladekommandos, mit deren Hilfe das Entladen der Eisenbahnwagen zur Vermeidung von Verkehrsstörungen beschleunigt werden soll. Auch in der Forstwirtschaft und im Fuhrgewerbe werden geeignete Arbeitskräfte dringend gesucht. Alles Nähere ergibt der Aufruf des Stellvertretenden Generalkommandos in den Amtsblättern des Korpsbezirktes.

Jede geeignete Kraft, auch weibliche, melde sich! Wer diesen Aufrufen Folge leistet, stellt seine Dienste an Stellen zur Verfügung, wo ein dringendes Bedürfnis für die Kriegswirtschaft herrscht, dient dem Vaterland. Das Vaterland braucht in dieser Zeit, da Hohn und Uebermut des Feindes zur Fortsetzung des Kampfes zwingt, jede Kraft. Jeder prüfe sich, ob er in dieser schweren, aber großen Stunde mit seiner ganzen Kraft dem Vaterlande diene. Außerste Pflichterfüllung und Kraftanstrengung des auf das große Ziel gerichteten einigen Volkes wird den Frieden erzwingen.

Kirchliche Anzeigen für Königstein.

Katholischer Gottesdienst.

3. Sonntag nach Erscheinung des Herrn.

Vormittags 7 1/2 Uhr Frühmesse, 9 Uhr zweite hl. Messe, 10 Uhr Hochamt mit Predigt.

Nachmittags 2 Uhr sakramental. Andacht.

Vereinsnachrichten:

Sonntag nachmittags 4 Uhr Vorstandssitzung des Elisabethen-Vereins im Pfarrhause.

Kirchl. Nachrichten aus der evang. Gemeinde Königstein

3. Sonntag nach Epiphanie (21. 1. 1917).

Vormittags 10 Uhr Predigtgottesdienst.

Nachmittags 5 1/2 Uhr Kriegsgesunde.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag Vormittags 11—12 Uhr Bäckerei.

Mittwoch 8 Uhr, Nachabend der jungen Mädchen.

Die Konfirmanden werden gebeten, Sonntag nach der Kriegesbetstunde in der Kirche zu bleiben.

werden gut behandelt und gut gepflegt, doch das Gefühl, vielleicht noch zwei Jahre hinter Stacheldraht verbringen zu müssen, ist nicht erhebend. Und in einer zweiten Nachricht vom 23. Dezember heißt es: Unsere Weihnachtsfeier halten wir morgen ab: Chorgesänge, Vorträge des Orchesters, Theater, Ansprache des Kapitäns v. Müller. Hoffentlich ist das Zeugnis für gute Behandlung und Verpflegung, so bemerkt das Blatt, nicht aus flüchtiger Rücksicht auf den englischen Zensor zu erklären.

Die Rechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen.

Die Rechtsabteilung des Kriegsamts läßt sich in den Amtlichen Mitteilungen und Nachrichten dahin aus, daß bei Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ohne Zweifel eine große Anzahl von Rechtsfragen aller Art auftauchen werden. Das Kriegsamt hat deshalb schon Vorkehrungen für schnelle und sachgemäße Erteilung von Rechtsauskünften getroffen. Es ist mit dem Verband deutscher gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen, mit den Arbeitersekretariaten, mit dem deutschen Anwaltverein in Verbindung getreten. Alle diese Stellen sollen über sämtliche Verordnungen, Erlasse von allgemeiner Wichtigkeit fortwährend auf dem laufenden erhalten und auch über die bei dem Kriegsamt selbst herrschende Auffassung unterrichtet werden. Das Kriegsamt bezeichnet es als sehr wünschenswert, daß von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht und bei etwaigen Zweifeln alsbald Rechtsauskunft eingeholt werde, da kein Fall dem andern völlig gleicht und jeder nach seiner Eigenart erledigt werden muß. Das Kriegsamt könne vor der Hand nur allgemeine Richtlinien aufstellen. Dies sind gewiß beherzigenswerte Worte, deren Befolgung die Durchführung des neuen Gesetzes nur fördern kann.

Der wichtigste Grundsatz ist unzweifelhaft der der Rechtsstellung des Hilfsdienstpflichtigen. Da ist zunächst festzuhalten: die Hilfsdienstpflicht steht der Wehrpflicht keineswegs gleich, wie vielfach angenommen wird. Deshalb gibt derjenige, der sich freiwillig oder auf Aufforderung zum vaterländischen Dienst meldet, seine persönliche Freiheit nicht auf. Er tritt in Arbeit auf Grund eines freien, mit seinem Arbeitgeber abzuschließenden Arbeitsvertrages. Dies gilt auch dann, wenn er in einem staatlichen Betriebe Beschäftigung findet. Auch mit demjenigen, der sich zum Dienst in einer Etappe meldet, werden an Ort und Stelle besondere Arbeitsverträge geschlossen, welche dem Beschäftigten und seinen Angehörigen den nötigen Unterhalt ermöglichen. Die Natur des freien Arbeitsvertrages auch im vaterländischen Hilfsdienst äußert ihre Wirkung nicht zuletzt auf dem großen Gebiete der sozialen Versicherung. Letztere gilt auch für den Hilfsdienstpflichtigen, vorausgesetzt, daß seine Tätigkeit die Versicherungspflicht überhaupt begründet. Ferner wird bei der Durchführung des Gesetzes vom 5. Dezember 1916 noch zu erwägen sein, ob nicht der Hilfsdienstpflichtige auch der besonderen Vorteile und Schutzvorschriften des Kriegsteilnehmergesetzes vom 4. August 1914 teilhaftig gemacht werden sollte. Denn da er nicht ohne weiteres als „Kriegsteilnehmer“ betrachtet werden kann, fällt er nicht von selbst unter dieses Gesetz, es bedürfte also einer besonderen bundesrätlichen Verordnung.

Eine weitere wichtige und mitunter nicht zweifelsfrei zu beantwortende Grundfrage ist die, ob die Hilfsdienstpflichtigen den Militärstrafgesetzen unterstehen. Dies ist im allgemeinen nicht der Fall. § 156 des Militärstrafgesetzbuches lautet: „Während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegsführenden Heere befinden oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.“ Also nur dann, wenn Hilfsdienstpflichtige zum Heeresgefolge (Heeresstroph) gehören, würden sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sein. Dabei ist aber zu beachten, daß nicht alle Teile des Heeres als „kriegsführendes Heer“ zu betrachten sind. Kriegsführend sind nur diejenigen Heeres-teile, die unmittelbar zum Kampf gegen den Feind bestimmt sind, also nicht nur die Heeres-teile in den eigentlichen Operationsgebieten, sondern auch in den Etappengebieten und den besetzten Gebieten. Dagegen gehören dazu nicht die Ersatztruppenteile, das Personal der Werkstätten und Büros, ebenso wenig der Bahn- und Brückenschutz in der Heimat. Selbst im Etappengebiet kommt es noch darauf an, wie der Hilfsdienstpflichtige verwendet wird. Wer dort Burschendienst oder sonstige militärische Arbeit verrichtet, gehört allerdings zum Heeresgefolge; arbeitet er jedoch im Etappengebiet in einer nichtmilitärischen Werkstatt, dann ist dies nicht der Fall. Aber selbst beim Heeresgefolge werden die Hilfsdienstpflichtigen nicht etwa Personen des Soldatenstandes, sie bleiben immer Zivilpersonen; denn Hilfsdienstpflicht ist keine Wehrpflicht. Wer aber einmal als Hilfsdienstpflichtiger in das Heeresgefolge eingetreten ist, den Militärstrafgesetzen also untersteht, genießt auch alle Vorteile der Militärpersonen, kann also auch z. B. wie diese in erleichterter Weise Testamente errichten.

Dem vaterländischen Hilfsdienst kann man sich auch nicht etwa dadurch entziehen, daß man ins Ausland geht. Diese Pflicht richtet sich ebenso wie die Wehrpflicht an alle Deutschen auch im Auslande (z. B. Matrosen auf Handelschiffen), Auslandsdeutsche können also auch zur Beschäftigung herangezogen werden, nach § 18 des Gesetzes bestraft werden, zogen, einem Betriebe zugewiesen und wenn sie der Auffor-

Dazu das illustrierte Sonntagsblatt Nr. 3.

Fleischkarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der neuen Fleischkarten für die Zeit vom 22. Januar bis 18. Februar 1917 erfolgt am Montag, den 22. d. Mts., im hiesigen Rathaus, Zimmer 4, und zwar in folgender Reihenfolge:

Nr. 1—200	nachmittags von 2 1/2—3 1/2 Uhr,
201—400	3 1/2—4 1/2 „
401—600	4 1/2—5 1/2 „
601—800	5 1/2—6 „

Die Reihenfolge ist genau einzuhalten, andernfalls Zurückweisung erfolgen muß.

Königstein im Taunus, den 19. Januar 1917.

Der Magistrat. Jacobs.

Betr.: Viehhaltung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Ruhhalter jede Änderung in seinem Viehbestande, (Ankauf, Verkauf und Schlachtung von Rühen, Rindern und Kälbern) sofort auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 2, anzuzeigen hat.

Königstein im Taunus, den 19. Januar 1917.

Der Magistrat. Jacobs.

Bekanntmachung.

Die Bezugsscheine für Schuhwaren werden morgens von 11—12 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 4, ausgestellt.

Königstein im Taunus, den 10. Januar 1917.

Der Magistrat. Jacobs.

Post-Paket-Adressen,
Paket-Zustellbeadressen
Anhänge-Zettel,
Postkarten, Reiseavis,
Geld-Empfangs-

: Bestätigungen:

Adress-Empfehlungs-Karten usw.

empfehlen

Ph. Kleinbühl, Königstein i. T.

Kartoffelverbrauch.

Wir sehen uns genötigt immer wieder auf die dringende Notwendigkeit hinzuweisen, sparsam in dem Kartoffelverbrauch zu sein und jetzt die Kohlraben zur weitgehendsten Streckung der Kartoffelgerichte zu benutzen. Die Kohlraben halten sich im Gegensatz zu den Kartoffeln im allgemeinen für den menschlichen Genuß nur bis Mitte März. Deshalb muß jede Hausfrau, um für später genug Kartoffeln zu haben, gerade in den bevorstehenden Wochen auf eine möglichst reichliche Verwendung der Kohlraben den größten Wert legen und es als eine vaterländische Ehrenpflicht betrachten, auf diese Weise bei der Lösung dieser wichtigen Ernährungsfrage mitzuwirken.

Rönigstein im Taunus, den 18. Januar 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung.

Das Rodeln in den Straßen innerhalb der Stadt ist verboten. Ebenso das Schneeballenwerfen. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Rönigstein im Taunus, den 11. Januar 1917.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Bekanntmachung.

Es ist noch eine Anzahl Lieferanten mit der Einreichung von Rechnungen an die Stadt im Rückstand. Um den Rechnungsabluß möglichst rechtzeitig und ohne Störungen vornehmen zu können, wird ersucht, die Rechnungen für Lieferungen an die Stadt möglichst bald zur Vorlage zu bringen — nötigenfalls beim Schluß des Rechnungsjahres einen Nachtrag.

Rönigstein im Taunus, den 13. Januar 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Holzverkauf

der Kgl. Oberförsterei Königstein i. T.

Dienstag, den 23. Januar ds. Js. kommen in Schloßborn, Gastwirtschaft Franz Frankenbach von 11 Uhr vormittags ab zum Ausbebot:

- A. Nutzholz: Schutzbezirk Ehlhalten, Distr. 110 Dattenbach. Fichten: 284 Stämme mit 69,22 fm, 153 Stangen I. Kl. 19 Stk. II. Kl. 14 Stk. III. Kl. Schutzbezirk Schloßborn, Distr. 80 Maifeld 14 rm Buch-Nutzholz (Fichtenholz).
- B. Brennholz: Schutzbezirk Ehlhalten, Distr. 110 Dattenbach, 111 Buhndel. Buchen: 380 rm Scheit u. Knüppel, 30 rm Reiser I. Kl., 550 Wellen. Fichten: 7 rm Knüppel, Schutzbezirk Schloßborn, Distr. 89/91 Maifeld. Buchen: 618 rm Scheit und Knüppel, 54 rm Reiser I. Kl., 2700 Wellen.

Veranlagungsbezirk Kreis Obertaunus.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 M. und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 M. erhöht hat,

b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 M. auf mindestens 11 000 M. erhöht hat,

im Veranlagungsbezirk aufgeföhrt, die Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis zum 15. Februar 1917*) dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtsfotel des Unterzeichneten und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsfotel entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M. zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Steuer zu erwirken.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
J. B. von Brünig.

Anmerkung:

Eine gleichlautende öffentliche Bekanntmachung nebst Formular zur Steuer-Erklärung wird den Steuerpflichtigen demnächst zugehen.

*) Für die in anhereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden verlängert sich diese Frist bis Ende Juni, für die im europäischen Auslande Abwesenden bis Ende Februar.

Reichs - Reisebrotmarken betr.

Bäcker und Händler mit Backwaren und Mehl sind verpflichtet, gegen Empfangnahme der Reichsbrotmarken dem Verbraucher eine entsprechende Menge von Backwaren bzw. Mehl zu dem dafür festgesetzten Preise zu verkaufen; Bäcker und Händler haben die für verarbeitete Gebäck und Mehl empfangenen Reisebrotmarken nach 40 und 10 Gramm getrennt auf Bogen aufgeklebt unter Angabe der sich daraus ergebenden Gesamtzahl bis Ablauf jeder 14tägigen Brotverorgungsperiode hierher abzuliefern.

Außerdem sind Bäcker und Händler verpflichtet, das verbrauchte, den abgelieferten Reisebrotmarken entsprechende Mehl in den einzu-reichenden 14tägigen Bestandsanzeigen mit Angabe der Zahl der Reisebrotmarken zu 40 und 10 Gramm besonders ersichtlich zu machen.

Der Magistrat: Jacobs.

Betrifft Anmeldung zur Landsturmrolle.

Die im Jahre 1900 geborenen Landsturmpflichtigen werden hiermit aufgefordert, sich sofort nach vollendetem 17. Lebensjahre auf dem hiesigen Rathaus, Zimmer 2, bei Vermeidung von Strafen zur Stammrolle anzumelden.

Rönigstein im Taunus, den 9. Januar 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Die Sparkasse

Vorschussvereins zu Höchst am Main

eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht

nimmt auf ein Sparkassenbuch Beträge von Mk. 1.— an in unbeschränkter Höhe und verzinst dieselben vom Tage der Einzahlung an bis zum Tage der Rückzahlung mit

3 1/2 %.

Ferner nimmt der Vorschussverein Darlehen gegen Ausgabe von Schuldscheinen in Beträgen von Mark 500.— an zu 3 % bei halbjähriger Kündigung und zu 4 % bei ganzjähriger Kündigung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung.

Der Vorstand.

Veranlagungsbezirk Kreis Obertaunus.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Kriegsteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegsteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festlegung der Kriegsteuer binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtsfotel des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsfotel entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Steuer zu erwirken.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuererklärung sind in §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
J. B. von Brünig.

Anmerkung:

Eine gleichlautende öffentliche Bekanntmachung nebst Formular zur Steuer-Erklärung wird den Steuerpflichtigen demnächst zugehen.

Gedenket der hungernden Vögel!

Ein solides, zu aller Arbeit williges

Mädchen gesucht
Klosterstraße 3, Villa Friede,
Rönigstein im Taunus.

6 sehr **Hase** sehr gut zur Zucht, schöne **Hase**, billig zu verkaufen. Ebenso ein gut **Herd**, 1,05 m lang, erhaltener **Herd**, billig zu verkaufen. Ansaufen Sonntags von 1—5 Uhr. Peter Heckenmüller, Gärtner, Rammolshain im Taunus.

Ein schöner Zweispänner

Spazierschlitten
ebenfalls ein Spänner-Amerikaner

Spazierschlitten

beide wenig gebraucht, fast wie neu, mit gepolsterten Sitzen, auch mit Viergeleiten, zu verkaufen. Wilhelm Herr, Niederellenberg, Fernruf 18.

Abgeschlossene, kleine

2-Zimmer-Wohnung
mit elektrischem Licht an ruhige Leute sofort zu vermieten. Zu erfragen in der Geschäftsstelle.

für jedermann empfehlenswert

sind unsere

Rechnungs-Block.

Drei Größen, in je 25 oder 50 Blatt auf Bappe bequem zum Aufhängen gebunden, durchlocht zum Abstreifen.

Feines Schreibpapier.

Sanfter Druck eigener Werkstätte.

Druckerei Ph. Kleinbühl, Fernruf 44, Rönigstein, Hauptstr. 41.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzsteuereinfaches für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in Rönigstein im Taunus aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 in der Zeit vom 2.—31. Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle, Rathaus, Zimmer Nr. 3, schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Betrifft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 M. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vorbehalte zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Magistrat-Steuer-Verwaltung

Abteilung für Warenumsatzsteuern.

Bekanntmachung für Eppstein.

Betr. Jahresumsatz wegen dem Warenumsatzsteuereinfache.

Durch Verfügung des Finanzministers ist genehmigt worden, daß in den Fällen, in denen außer Zweifel steht, daß der Jahresumsatz 200 000 M. nicht übersteigt, in der Anmeldung zur Entrichtung des Warenumsatzsteuereinfaches unter 4 a oder 4 b statt genauer Angabe des Jahresumsatzes angegeben wird „der Gesamtbetrag beläuft sich auf nicht mehr als 200 000 M.“

Auch kann auf besonderen Antrag, falls der Jahresumsatz mehr als 200 000 M. beträgt und wenn glaubhaft gemacht wird, daß die genaue Feststellung des Jahresumsatzes unverhältnismäßige Arbeit verursacht, die Angabe des Jahresumsatzes auf Grund gewisserhafter Schätzung zugelassen werden. In diesem Falle müßte die Anmeldung an oben erwähnter Stelle lauten: Der Gesamtbetrag beläuft sich schätzungsweise auf ... M.

Eppstein im Taunus, den 15. Januar 1917.

Der Bürgermeister: M a n n e r.